

Synoptische Darstellung

Die Paragraphen des Reglements über die Polizei (Polizeireglement) vom 26. April 2010 sind in vorliegender Synopse nicht numerisch geordnet, sondern es erfolgt eine thematische Gliederung dem Entwurf des neuen Reglements entsprechend.

Das bisherige Reglement kann in der richtigen Reihenfolge unter <http://www.pratteln.ch> -> Reglements eingesehen werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht	
Polizeireglement (PoIR) vom 26. April 2010	Polizeireglement Entwurf	
<i>Der Gemeinderat Pratteln</i> gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz), <i>beschliesst:</i>	<i>Der Gemeinderat Pratteln</i> gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz), <i>beschliesst:</i>	<i>unverändert</i>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Pratteln, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und den Schutz vor Immissionen.	Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Pratteln, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie den Schutz vor Immissionen.	
§ 2 Polizeiorgane	§ 2 Polizeiorgane	
¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten. ² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen	¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten. ² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen	<i>unverändert</i>

dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.	dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.	
§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns	§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns	
¹ Für das polizeiliche Handeln der Gemeindepolizei gelten die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes. ² Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.	Für das polizeiliche Handeln der Gemeindepolizei gelten die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz). ² (aufgehoben)	
§ 13 Kostenersatz	§ 4 Kostenersatz	
¹ Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Kostenersatz kann verlangt werden, wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen. Der Gemeinderat regelt die Höhe des Kostenersatzes in einer Verordnung. Im Einzelfall legt der Gemeinderat den Kostenersatz mittels Verfügung fest. ³ Kostenersatz wird insbesondere von Veranstaltern von Anlässen, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen und von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen verlangt.	¹ Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen: a. von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen; b. von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder ein aufwändiger Einsatz aufgrund vorwiegender privater Interessen des Verursachenden durchgeführt werden musste; c. für die Durchführung von Wohnungsabnahmen; d. für die Zustellung von Verfügungen und anderen Urkunden. ³ Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenverordnung geregelt.	

	2. Kapitel: Kompetenzen (neu)	
§ 8 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	§ 5 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	
¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. ² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, wird sie gebüsst und kann polizeilich vorgeführt werden. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit einer Busse und der Vorführung bei Nichtbeachtung hingewiesen werden.	¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. ² Die Gemeindepolizei kann Personen unter Angabe des Grundes mündlich oder schriftlich zur Befragung einbestellen.	
§ 7 Befragung	§ 6 Befragung	
¹ Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. ² Sie können Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe eines Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.	¹ Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. ² Sie können Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe eines Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.	<i>unverändert</i>
§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung	§ 7 Anhalterecht und Identitätsfeststellung	
¹ Das Recht der Gemeindepolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes. ² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.	¹ Das Recht der Gemeindepolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes. ² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.	<i>unverändert</i>
§ 6 Ausweispflicht der Gemeindepolizei	§ 8 Ausweispflicht der Gemeindepolizei	
¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Gemeindepolizei zu erfahren.	¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Gemeindepolizei zu erfahren.	<i>unverändert</i>

² Angehörige der Gemeindepolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.	² Angehörige der Gemeindepolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.	
§ 11 Störung der Sicherheitsorgane	§ 9 Wegweisung und Fernhaltung; Störung der Sicherheitsorgane	
¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane. ² Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie: a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern; c. die Gemeindepolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.	¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane. ² Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern.	
§ 18 Wegweisung und Fernhaltung		
Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, wie insbesondere bei Nachtruhestörung oder Verunreinigung öffentlichen Grundes.	³ Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährden.	
§ 9 Polizeiliche Durchsuchungen	§ 10 Polizeiliche Durchsuchungen	
Die Gemeindepolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.	Die Gemeindepolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.	unverändert

§ 10 Zutrittsrechte	§ 11 Zutrittsrechte	
¹ Die Gemeindepolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. ² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.	¹ <i>Die Gemeindepolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist und die Gemeindepolizei in Erfüllung einer in ihrer Kompetenz liegenden Aufgabe handelt.</i> ² <i>aufgehoben</i>	
§ 12 Polizeilicher Zwang	§ 12 Polizeilicher Zwang	
Die Gemeindepolizei ist befugt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung.	Die Gemeindepolizei ist befugt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung.	<i>unverändert</i>
	§ 13 Delegation an Private (neu)	
	¹ <i>Der Gemeinderat kann bestimmte nicht-hoheitliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung an Private übertragen. Dies muss schriftlich festgelegt werden.</i>	
§ 4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	§ 14 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	
¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen. ² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvor-	¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen. ² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvor-	<i>unverändert</i>

nahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an. ³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.	nahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an. ³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.	
2. Kapitel: Besondere Bestimmungen	3. Kapitel: Besondere Bestimmungen	
1. Abschnitt: Schutz öffentlicher Sachen	1. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Ordnung	
§ 22 Öffentliches Ärgernis	§ 15 Öffentliches Ärgernis	
¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten. ² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.	¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten. ² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Obhut genommen werden. ³ Das Stören öffentlicher Veranstaltungen ist verboten.	
§ 20 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver	§ 16 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver	
¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet. ² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.	¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet. ² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.	<i>unverändert</i>

§ 21 Abbrennen von Feuerwerk	§ 17 Abbrennen von Feuerwerk	
¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Silvesternacht. ² Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.	¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Silvesternacht. ² Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.	<i>unverändert</i>
2. Abschnitt: Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit	2. Abschnitt: Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums (neu)	
§ 19 Benützung öffentlichen Grundes	§ 18 Benützung öffentlichen Grundes	
¹ Die Benutzung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung. ² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei. ³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf. ⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist höchstens während dreier Tage erlaubt. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.	¹ Die Benutzung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung. ² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei. ³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf. ⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Ab dem 5. Tag wird eine Gebühr erhoben. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände (z.B. Baumaterial, Mulden etc.) sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.	.

	§ 19 Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (neu)	
	¹ <i>In allen gemeindeeigenen Gebäuden ist das Rauchen verboten.</i> ² <i>Auf Schularealen ist das Rauchen von Montag bis Freitag von 7.00 - 18.00 Uhr verboten.</i> ³ <i>Privaten ist das Befahren gemeindeeigener Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen verboten.</i> ⁴ <i>Benutzung und Zutritt zu gemeindeeigenen Anlagen und Gebäuden ist ohne Bewilligung ausserhalb der zulässigen Zeiten verboten.</i>	
§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes	§ 20 Verunreinigungen und Beschädigungen	
¹ Bei Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist umgehend der ordnungsgemässe Zustand wieder herzustellen. ² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Kaugummi, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen. ³ Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet.	aufgehoben ¹ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Kaugummi, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen. ² Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet. ³ <i>Die Beschädigung öffentlichen Grundes oder öffentlicher Sachen ist verboten.</i>	
§ 23 Fahrende und Camping	§ 21 Fahrende und Camping	
¹ Der Gemeinderat legt Aufenthaltsorte fest, an welchen sich Fahrende aufhalten dürfen. Er erstellt eine Benützungsordnung und weist Fahrende den Aufenthaltsorten zu. Anderen	¹ Der Gemeinderat legt Aufenthaltsorte fest, an welchen Fahrende Quartier nehmen dürfen . Er erstellt eine Benützungsordnung und weist Fahrenden Aufenthaltsorte zu. Anderen	

öffentlichen Grund dürfen sie nicht beanspruchen. ² Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.	öffentlichen Grund dürfen sie nicht beanspruchen. ² Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.	
§ 17 Plakatierung	§ 22 Plakatierung	
Das Plakatieren darf nur an den dafür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen ist die politische Information innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.	Das Plakatieren darf nur an den dafür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen ist die politische Information innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.	<i>unverändert</i>
§ 16 Schneefall und Glatteis	§ 23 Schneefall und Glatteis	
¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten. ² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, haben sie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.	¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten. ² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, haben sie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.	
§ 15 Pflanzen und Zäune	§ 23 Pflanzen und Zäune	
¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen. ² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten, nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern. ³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf	¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen. ² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern. ³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf	<i>unverändert</i>

dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einzäunungen landwirtschaftlich genutzter Viehweiden.	dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einzäunungen landwirtschaftlich genutzter Viehweiden.	
§ 24 Sammlungen und Betteln	§ 24 Sammlungen und Betteln	
¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. ² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen. ³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.	¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. ² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen. ³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.	<i>unverändert</i>
§ 25 Gelegenheitswirtschaftspatente	§ 25 Gelegenheitswirtschaftspatente	
Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente mit oder ohne Freinachtbewilligung erteilt die für die Sicherheit zuständige Abteilung.	Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente mit oder ohne Freinachtbewilligung erteilt die für die Sicherheit zuständige Abteilung.	<i>unverändert</i>
	§ 26 Videoüberwachung	
	¹ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist. ² Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln am überwachten Ort, hinzuweisen.	
3. Abschnitt: Immissionsschutz	3. Abschnitt: Immissionsschutz	
§ 26 Ruhezeiten	§ 27 Ruhezeiten	
¹ Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jede Nachtruhestörung verboten. ² An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von	¹ Als Nachtruhe gilt von Sonntag bis Donnerstag die Zeit zwischen 22.00-06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag die Zeit zwischen 23.00-06.00 Uhr. Ausgenommen sind	

12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.	die vom Gemeinderat bestimmten Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester. ² An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten. ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.	
§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten	§ 28 Lärmerzeugende Tätigkeiten	
¹ Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind bis 19.00 Uhr, Lärm erzeugende Privatarbeiten bis 20.00 Uhr erlaubt. ² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. ³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.	¹ Lärmerzeugende Berufs- und Privatarbeiten sind bis 20.00 Uhr erlaubt. ² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.	
§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel	§ 29 Fasnacht, Marschübungen und Bummel	
¹ Die Prattler Fasnacht ist auf die Zeit vom Samstag vor bis Sonntag nach der Basler Fasnachtswoche beschränkt. ² Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliques. ³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten	¹ Die Prattler Fasnacht ist auf die Zeit vom Samstag vor bis Sonntag nach der Basler Fasnachtswoche beschränkt. ² Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliques. ³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten	unverändert

mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind die ortsansässigen Cliquen.	mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind die ortsansässigen Cliquen.	
§ 29 Abfallentsorgung	§ 30 Abfallentsorgung	
¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt. ² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren. ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.	¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt. ² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren. ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.	<i>unverändert</i>
§ 30 Lichtimmissionen	§ 31 Lichtimmissionen	
¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar. ² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. ³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen. ⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar. ² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. ³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen. ⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	<i>unverändert</i>

§ 31 Tierkadaver	§ 32 Tierkadaver	
¹ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. ² Das Vergraben von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm ist auf privatem Grund erlaubt.	¹ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. ² Das Vergraben von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm ist auf privatem Grund erlaubt.	<i>unverändert</i>
4. Abschnitt: Verkehr	4. Abschnitt: Verkehr	
§ 32 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen	§ 33 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen	
¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Gemeinderat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden. ² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Gemeindepolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.	¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Gemeinderat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden. ² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Gemeindepolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.	<i>unverändert</i>
§ 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	
¹ Die Gemeindepolizei kann die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen: a. Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe; b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden. ² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten.	¹ Die Gemeindepolizei kann im Rahmen des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen: a. vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe; b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden. ² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen	

	gen der Polizeiorgane nicht Folge leisten. ³ <i>Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeuges wird eine Aufwandgebühr erhoben. Auslagen für den Beizug Dritter (Abschleppdienst etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</i> ⁴ <i>Wird das entfernte Fahrzeug nicht innert Frist abgeholt, kann es verwertet und der allfällig resultierende Erlös mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.</i>	
5. Abschnitt: Feuerschutz	5. Abschnitt: Feuerschutz	
§ 34 Rettungs- und Löscheinrichtungen	§ 35 Rettungs- und Löscheinrichtungen	
Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.	Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.	<i>unverändert</i>
3. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen	4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen (neu)	
§ 35 Bewilligungen	§ 36 Bewilligungsverfahren (neu)	
¹ Gesuche sind in der Regel 14 Tage, bei Demonstrationen und anderen Umzügen sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden. ² Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.	¹ Gesuche sind in der Regel sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden. ² <i>Bei Nichteinhalten der in Abs. 1 genannten Fristen zur Einreichung eines Bewilligungsgesuchs <u>kann</u> ein Zusatzaufwand erhoben werden.</i> ³ Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.	

³ Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten. Die Gebühren betragen max. Fr. 1'000.--. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei. ⁴ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Gemeinderat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	⁴ Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten. Die Gebühren betragen max. CHF 1'000. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei. ⁵ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Gemeinderat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	
§ 36 Beschwerdeverfahren	§ 37 Beschwerdeverfahren	
¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Massnahmen der Gemeindepolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss. ⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung	¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Massnahmen der Gemeindepolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss. ⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung	<i>unverändert</i>

zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.	zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.	
	5. Kapitel: Strafbestimmungen (neu)	
§ 37 Strafbestimmungen	§ 38 Strafbestimmungen	
¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.	¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.	<i>unverändert</i>
§ 38 Bussenanerkennungsverfahren	<i>aufgehoben</i>	
	§ 39 Ordnungsbussenverfahren (neu)	
	¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt; sie werden vom Gemeinderat festgelegt.	
§ 39 Kautionen	§ 40 Kautionen	
Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement von der fehlbaren Person Kautionen für Bussen und entstehende Kosten im voraussichtlichen Umfang einzufordern. Die definitive Festsetzung der Bussen und Kosten bleibt davon unberührt.	Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement von der fehlbaren Person Kautionen für Bussen und entstehende Kosten im voraussichtlichen Umfang einzufordern. Die definitive Festsetzung der Bussen und Kosten bleibt davon unberührt.	

4. Kapitel: Schlussbestimmungen	6. Kapitel: Schlussbestimmungen	
§ 40 Änderung bisherigen Rechts		
Das Strassenreglement der Gemeinde Pratteln vom 26. Januar 2004 wird wie folgt geändert:	<i>aufgehoben</i>	
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	
Das Polizeireglement der Gemeinde Pratteln vom 21. November 1977 wird aufgehoben.	<i>Das Polizeireglement der Gemeinde Pratteln vom 26. April 2010 wird aufgehoben.</i> <i>Das Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Pratteln vom 27. November 2006 wird aufgehoben.</i>	
§ 42 Inkrafttreten	§ 42 Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anhang (neu)

Ordnungsbussenkatalog

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe
1	Störung Nachtruhe (§ 27 Abs. 1 PolR)	CHF 100
2	Lärmerzeugende Tätigkeit ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 28 Abs. 1)	CHF 100
3	Störung Dritter durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen (§ 28 Abs. 2 PolR)	CHF 100
4	Benutzung der öffentlichen Abfallsammelstelle ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 30 Abs. 1 PolR)	CHF 50
5	Deponieren von Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter bei der Sammelstelle (§ 30 Abs. 2 PolR)	CHF 50

6	Littering (§ 20 Abs. 1 PolR)	CHF 50
7	Beschädigung des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Sachen (§ 20 Abs. 3 PolR)	CHF 60
8	Plakatierung ohne Bewilligung (§ 22 PolR)	CHF 60
9	Benutzung öffentl. Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung (§ 19 Abs. 4 PolR)	CHF 50
10	Zu widerhandlung gegen befristeten Platzverweis, gegen Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot, gegen polizeiliche Anordnung (§ 5 und 9 PolR)	CHF 50
11	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der offiziell erlaubten Tage (§ 17 PolR)	CHF 100
12	Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 15 Abs. 1 PolR)	CHF 60
13	Sammeln ohne Bewilligung oder Betteln auf öffentl. Grund (§ 24 Abs. 1 und 3 PolR)	CHF 50
14	Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets vor Fasnacht und ohne Bewilligung oder Musizieren im Freien an Bummeltagen ohne Bewilligung (§ 29 Abs. 2 und 3 PolR)	CHF 50
15	Beleuchtung ausserhalb der zulässigen Zeiten (§ 31 Abs. 2 PolR)	CHF 50
16	Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen (§ 31 Abs. 4 PolR)	CHF 50
17	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 6 Abs. 1 und 2 HundeR)	CHF 100
18	Verstoss gegen einen verfügten Leinenzwang (§ 6 Abs. 3 HundeR)	CHF 200
19	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 7 HundeR)	CHF 100
20	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 8 Abs. 1 HundeR)	CHF 100
21	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 5 Abs. 3 HundeR)	CHF 100
22	Abfälle liegenlassen, wegwerfen, verbrennen, in die Kanalisation einleiten oder an Orten lagern, die dafür nicht zugelassen sind (§ 4 Abs. 2 AR)	CHF 50